



Brüssel, den 25. August 2026
(OR. en)

12357/26

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0238(NLE)

ECOFIN 1089
UEM 396
FIN 1153
EIB
ECB

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des
Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der
Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Italiens

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021
zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Italiens**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Italien am 30. April 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Am 13. Juli 2021 billigte der Rat die positive Bewertung mit einem Durchführungsbeschluss² (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021“). Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 wurde durch die Durchführungsbeschlüsse des Rates vom 19. September 2023³, 8. Dezember 2023⁴, 14. Mai 2024⁵, 18. November 2024⁶, 20. Juni 2025⁷, 27. November 2025⁸ und 30. März 2026⁹ geändert.
- (2) Am 11. Juni 2026 ersuchte Italien gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchführbar sei. Auf dieser Grundlage hat Italien einen geänderten RRP vorgelegt.

² Siehe Dokumente ST 10160/21, ST 10160/21 ADD 1 REV 2 und ST 10160/21 ADD 1 REV 2 COR 1 (sk) unter <http://register.consilium.europa.eu>.

³ Siehe Dokument ST 12259/23 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁴ Siehe Dokumente ST 16051/23, ST 16051/23 ADD 1 und ST 16051/23 ADD 1 REV 1 (ga) unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁵ Siehe Dokumente ST 9399/24, ST 9399/24 ADD 1 und ST 9399/24 ADD 1 COR 2 (sv) unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁶ Siehe Dokumente ST 15114/24 und ST 15114 ADD 1 REV 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁷ Siehe Dokumente ST 9587/25 und ST 9587/25 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁸ Siehe Dokumente ST 15106/25, ST 15106/25 ADD 1 und ST 15106/25 ADD 1 und COR 1 (sv) unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁹ Siehe Dokumente ST 7138/26 und ST 7138/26 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am RRP, die Italien aufgrund objektiver Umstände vorgelegt hat, betreffen 118 Maßnahmen.
- (4) Italien hat beantragt, zwei Maßnahmen aufgrund objektiver Umstände zu streichen. Dies betrifft die folgenden Maßnahmen: M3C1-11 von Investition 1.3 (Diagonalverbindungen) im Rahmen der Komponente 1 von Mission 3 und M5C3-14 von Investition 1.5 (Steuerzuschussprogramm für Investitionen in Süditalien und der Sonderwirtschaftszone (SWZ)) im Rahmen der Komponente 3 von Mission 5. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (5) Nach Angaben Italiens sind drei Maßnahmen aufgrund mangelnder oder veränderter Nachfrage teilweise nicht mehr durchführbar. Dies betrifft die folgenden Maßnahmen: M2C1-8 von Investition 2.3 (Innovation und Mechanisierung im Agrar- und Lebensmittelsektor) im Rahmen der Komponente 1 von Mission 2, M2C2-45 von Investition 1.1 (Entwicklung von Agri-Photovoltaiksystemen) im Rahmen der Komponente 2 von Mission 2 und M3C2-5bis von Investition 2.1 (Digitalisierung der Logistikkette) im Rahmen der Komponente 2 von Mission 3. Auf dieser Grundlage hat Italien beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (6) Nach Angaben Italiens sind fünf Maßnahmen aufgrund von veränderten Marktbedingungen, einschließlich unvorhergesehener Lieferverzögerungen, die sich auf die Vergabeverfahren auswirken, teilweise nicht mehr durchführbar. Dies betrifft die folgenden Maßnahmen: M1C2-15 von Investition 2 (Innovation und Technologie der Mikroelektronik) im Rahmen der Komponente 2 von Mission 1, M2C1-9 von Investition 2.2 (Agri-Solarpark) im Rahmen der Komponente 1 von Mission 2, M2C2-29 von Investition 4.3 (Installation von Ladeinfrastrukturen), M7-27 von Investition 8 (Nachhaltige, kreislaforientierte und sichere Versorgung mit kritischen Rohstoffen), M7-41 und M7-42 von Investition 15 (Wandel 5.0) im Rahmen von Mission 7. Auf dieser Grundlage hat Italien beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (7) Nach Angaben Italiens sind zwei Maßnahmen aufgrund technischer Probleme, die ihre Umsetzung verzögern, teilweise nicht mehr durchführbar. Dies betrifft die Maßnahmen M3C1-26 und M3C1-27 von Reform 1.3 (Steigerung der Effizienz der Eisenbahninfrastruktur in Italien) im Rahmen der Komponente 1 von Mission 3. Auf dieser Grundlage hat Italien beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (8) Nach Angaben Italiens sind zwei Maßnahmen aufgrund der Inflation und operativen technischen Problemen teilweise nicht mehr durchführbar. Dies betrifft die folgenden Maßnahmen: M3C1-5 und M3C1-6 von Investition 1.1 (Hochgeschwindigkeitsbahnverbindungen im Zentrum und im Süden für den Personen- und Güterverkehr) und M3C1-9 von Investition 1.2 (Hochgeschwindigkeitsstrecken im Norden zur Anbindung an das übrige Europa) im Rahmen der Komponente 1 von Mission 3. Auf dieser Grundlage hat Italien beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (9) Nach Angaben Italiens ist eine Maßnahme aufgrund extremer Wetterereignisse, die 2025 und 2026 zur Ausrufung des Notstands¹⁰ für die Gebiete Kalabrien, Sardinien und Sizilien führten, teilweise nicht mehr durchführbar. Dies betrifft die Maßnahme M2C4-38 von Investition 4.4 (Investitionen in Abwasser- und Reinigungsarbeiten) im Rahmen der Komponente 4 von Mission 2. Auf dieser Grundlage hat Italien beantragt, diese Maßnahme zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

¹⁰ Beratungen des Ministerrats vom 4. Juni 2025 zur Ausrufung des Notstands für die Großstädte Catania und Messina; Beratungen des Ministerrates Nr. 157 vom 26. Januar 2026 zur Ausrufung des Notstands für die Gebiete Kalabrien, Sizilien und Sardinien.

- (10) Nach Angaben Italiens wurden neun Maßnahmen geändert und durch bessere Alternativen ersetzt, damit die ursprünglichen Ziele erreicht werden. Dies betrifft die folgenden Maßnahmen: M1C2-34 von Investition 9 (Erweiterte Maßnahme: Wandel 4.0) im Rahmen der Komponente 2 von Mission 1, M2C2-35bis von Investition 4.4.2 (Ausbau der regionalen Eisenbahnflotte des öffentlichen Nahverkehrs mit emissionsfreien Zügen und des Universaldienstes), M2C2-43 von Investition 5.4 (Kapitalspritze für den von CDP Venture Capital SGR verwalteten Fonds für den grünen Wandel) im Rahmen der Komponente 2 von Mission 2, M2C2-47 von Investition 1.2 (Förderung erneuerbarer Energien für Energiegemeinschaften und gemeinsam handelnde Eigenversorger im Bereich erneuerbare Energien), M2C4-39 und M2C4-40 von Investition 4.5 (Förderprogramm für Investitionen in die Wasserinfrastruktur) im Rahmen der Komponente 4 von Mission 2, M3C1-20 von Investition 1.8 (Modernisierung von Bahnhöfen) im Rahmen der Komponente 1 von Mission 3, M7-31 von Investition 11 (Erweiterte Maßnahme: Ausbau der regionalen Eisenbahnflotte des öffentlichen Nahverkehrs mit emissionsfreien Zügen und des Universaldienstes), M7-44 von Investition 16 (Unterstützung von KMU bei der Eigenerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen) und M7-49 von Investition 17 (Finanzierungsinstrument für die energetische Sanierung öffentlicher Wohngebäude) im Rahmen von Mission 7. Auf dieser Grundlage hat Italien beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (11) Nach Angaben Italiens wurden 93 Maßnahmen geändert, da es bessere Alternativen gibt, mit denen sich der Verwaltungsaufwand verringern und die Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vereinfachen lassen, aber die Ziele dieser Maßnahmen dennoch erreicht werden können. Dies betrifft die folgenden Maßnahmen: M1C1-26 von Investition 1.1 (Digitale Infrastruktur), M1C1-45 von Reform 1.4 (Reform der Ziviljustiz), M1C1-46 von Reform 1.5 (Reform der Strafjustiz), M1C1-59ter und M1C1-63 von Reform 1.9 (Reform der öffentlichen Beschäftigung und Vereinfachung), M1C1-66 von Investition 1.9 (Bereitstellung technischer Hilfe und Stärkung des Kapazitätsaufbaus für die Umsetzung des italienischen Aufbau- und Resilienzplans), M1C1-117 von Reform 1.15 (Reform der Vorschriften für das öffentliche Rechnungswesen), M1C1-119 von Reform 1.14 (Reform des subnationalen finanzpolitischen Rahmens), M1C1-121bis von Reform 1.12 (Reform der Steuerverwaltung), M1C1-122 von Reform 1.13 (Reform des Rahmens für die Ausgabenprüfung), M1C1-148 von Investition 1.4.1 (Bürgererfahrung – Verbesserung der Qualität und Nutzbarkeit digitaler öffentlicher Dienste), M1C1-151 von Investition 1.4.5 (Digitalisierung öffentlicher Bekanntmachungen), M1C1-152 von Investition 1.6.1 (Digitalisierung des Innenministeriums), M1C1-155 von Investition 1.6.3 (Digitalisierung der nationalen Sozialversicherungsanstalt (INPS) und der nationalen Arbeitsunfallversicherungsanstalt (INAIL)) im Rahmen der Komponente 1 von Mission 1, M1C2-13bis von Reform 2 (Jährliche Wettbewerbsgesetze), M1C2-14ter von Reform 3 (Rationalisierung und Vereinfachung von Anreizen für Unternehmen), M1C2-17, M1C2-18, M1C2-20 und M1C2-21 von Investition 3 (Schnelle Internetverbindungen (Ultrabreitband und 5G)),

M1C2-23bis von Investition 4 (Satellitentechnologie und Weltraumwirtschaft) im Rahmen der Komponente 2 von Mission 1, M1C3-3 von Investition 1.2 (Beseitigung physischer und kognitiver Barrieren in Museen, Bibliotheken und Archiven, um einen breiteren Zugang zur Kultur und Teilhabe daran zu ermöglichen), M1C3-16bis von Investition 2.1 (Attraktivität kleiner historischer Städte), M1C3-17 von Investition 2.2 (Schutz und Verbesserung der ländlichen Architektur und Landschaft), M1C3-19 von Investition 2.4 (Seismische Sicherheit von Gebetsstätten, Restaurierung des FEC-Erbes und Schutzräume für Kunstwerke („Recovery Art“)), M1C3-21 von Investition 3.2 (Entwicklung der Filmindustrie (Projekt Cinecittà)), M1C3-29 von Investition 4.2 (Fonds für die Wettbewerbsfähigkeit von Tourismusunternehmen), M1C3-36 von Investition 4.3 (Caput Mundi – Next Generation EU für touristische Großveranstaltungen) im Rahmen der Komponente 3 von Mission 1, M2C1-10 von Investition 2.1 (Logistikplan für Agrar- und Ernährungswirtschaft, Fischerei und Aquakultur, Forstwirtschaft, Blumenzucht und Pflanzenzucht), M2C1-16quater von Investition 1.1 (Errichtung neuer Abfallbewirtschaftungsanlagen und Modernisierung bestehender Anlagen und Vorzeigeprojekte für die Kreislaufwirtschaft), M2C1-19 von Investition 3.1 (Grüne Inseln), M2C1-21 von Investition 3.2 (Grüne Gemeinschaften) im Rahmen der Komponente 1 von Mission 2, M2C2-10 von Investition 2.1 (Ausbau intelligenter Netze), M2C2-13 von Investition 2.2 (Maßnahmen zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit des Stromnetzes), M2C2-17 von Investition 3.4 (Wasserstofftests für die Eisenbahnmobilität und den Straßenverkehr), M2C2-23 von Investition 4.1 (Investitionen in sanfte Mobilität (nationaler Plan für Radwege)), M2C2-26 von Investition 4.2 (Entwicklung von Schnellverkehrssystemen),

M2C2-30 von Investition 4.5 (Programm zur Ersetzung von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen durch Elektrofahrzeuge), M2C2-35ter von Investition 4.4.1 (Stärkung der Regionalbusflotte für den öffentlichen Nahverkehr durch emissionsfreie Busse), M2C2-40 von Investition 5.1 (Unterstützung des Produktionssystems für den ökologischen Wandel, Netto-Null-Technologien sowie Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz strategischer Lieferketten), M2C2-49 von Investition 3.1 (Nutzung von Industriebrachen für die Wasserstoffproduktion (Hydrogen Valleys)), M2C2-53 von Investition 5.2 (Wasserstoff) im Rahmen der Komponente 2 von Mission 2, M2C3-6 von Investition 1.1 (Errichtung neuer Schulen durch Ersatzbauten), M2C3-10 von Investition 3.1 (Förderung einer effizienten Fernwärme) im Rahmen der Komponente 3 von Mission 2, M2C4-6bis von Investition 3.2 (Digitalisierung von Nationalparks), M2C4-11a von Investition 2.1a (Maßnahmen zur Verringerung der Hochwasser- und hydrogeologischen Risiken – Interventionen in den Regionen Emilia-Romagna, Toskana und Marken), M2C4-13 von Investition 2.1b (Maßnahmen zur Verringerung der Hochwasser- und hydrogeologischen Risiken), M2C4-20bis von Investition 3.1 (Schutz und Aufwertung städtischer und stadtnaher Wälder), M2C4-23 von Investition 3.3 (Renaturierung des Po-Gebiets), M2C4-25 von Investition 3.4 (Sanierung von verwaisten Standorten), M2C4-29 von Investition 4.1 (Investitionen in primäre Wasserversorgungsinfrastrukturen für die Sicherheit der Wasserversorgung), M2C4-34bis von Investition 4.3 (Investitionen in die Resilienz der Bewässerungslandwirtschaft für eine bessere Bewirtschaftung der Wasserressourcen) im Rahmen der Komponente 4 von Mission 2,

M3C1-14 von Investition 1.4 (Europäisches Eisenbahnverkehrsleitsystem (ERTMS)), M3C1-28 von Investition 1.10 (Ausbau städtischer Verkehrsknotenpunkte und regionaler Eisenbahnstrecken) im Rahmen der Komponente 1 von Mission 3, M3C2-6 von Investition 2.2 (Digitalisierung des Flugverkehrsmanagements), M3C2-9 von Investition 1.1 (Grüne Häfen: Maßnahmen in den Bereichen erneuerbare Energien und Energieeffizienz in Häfen), M3C2-12 von Investition 2.3 (Cold Ironing) im Rahmen der Komponente 2 von Mission 3, M4C1-14ter von Reform 2.1 (Einstellung von Lehrkräften), M4C1-18 von Investition 1.1 (Plan für Kinderkrippen und Vorschulen sowie frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung), M4C1-20 von Investition 5 (Entwicklung des tertiären Berufsbildungssystems (ITS)), M4C1-21 von Investition 1.2 (Plan für die Verlängerung der Vollzeit), M4C1-22 von Investition 1.3 (Plan zur Verbesserung der Infrastruktur für den Schulsport), die Beschreibung der Maßnahme M4C1-24 von Investition 1.6 (Aktive Orientierung beim Übergang zwischen Schule und Hochschule), M4C1-26 von Investition 3.3 (Plan für die Sicherheit und strukturelle Sanierung von Schulgebäuden), M4C1-30 von Reform 1.7 (Studentisches Wohnen) im Rahmen der Komponente 1 von Mission 4, M4C2-9 von Investition 1.4 (Schaffung von „nationalen FuE-Spitzenreitern“ für Schlüsseltechnologien), M4C2-14 von Investition 2.3 (Technologietransferzentren), M4C2-16bis von Investition 3.1 (Forschungs- und Innovationsinfrastrukturen), M4C2-18a von Investition 1.5 („Innovationsökosysteme für Nachhaltigkeit“ und Aufbau von „territorialen FuE-Spitzenreitern“) im Rahmen der Komponente 2 von Mission 4, M5C1-4bis von Reform 1 (Aktive Arbeitsmarktpolitik und Berufsbildung),

M5C1-7a von Investition 1 (Stärkung der öffentlichen Arbeitsverwaltungen (PES)), M5C1-11 von Reform 2 (Nicht angemeldete Erwerbstätigkeit), M5C1-14 von Investition 2 (Zertifizierungssystem für die Gleichstellung der Geschlechter) im Rahmen der Komponente 1 von Mission 5; M5C1-16 von Investition 4 (Öffentlicher Dienst) im Rahmen der Komponente 1 von Mission 5, die Maßnahmenbeschreibung von Investition 3 („Housing First e Stazioni di posta“), M5C2-8 von Investition 2 (Autonomie-Modelle für Menschen mit Behinderungen), M5C2-12 von Investition 4 (Investitionen in Projekte zur Stadterneuerung mit dem Ziel, Marginalisierung und soziale Degradation zu verringern), M5C2-14 und M5C2-16 von Investition 5 (Integrierte Stadtentwicklungspläne), M5C2-20 von Investition 6 (Innovatives Programm für Wohnraumqualität), M5C2-22 von Investition 7 (Sport und soziale Eingliederung) im Rahmen der Komponente 2 von Mission 5, M5C3-13 von Investition 1.4 (Infrastrukturinvestitionen für die Sonderwirtschaftszone) im Rahmen der Komponente 3 von Mission 5, M6C1-11 von Investition 1.3 (Ausbau der intermediären Gesundheitsversorgung und damit verbundenen Einrichtungen (Kommunale Krankenhäuser)), M6C2-6 und M6C2-9 von Investition 1.1 (Digitale Aktualisierung der technischen Ausstattung von Krankenhäusern), M6C2-10bis von Investition 1.2 (Auf dem Weg zu einem sicheren und nachhaltigen Krankenhaus), M6C2-12 von Investition 1.3 (Stärkung der technologischen Infrastruktur und der Instrumente für die Datenerhebung, Datenverarbeitung, Datenanalyse und -simulation) im Rahmen der Komponente 2 von Mission 6, M6C2-16 von Investition 2.2 (Entwicklung von fachlichen, beruflichen, digitalen und Managementkompetenzen von Fachkräften im Gesundheitsbereich),

M7-3 von Reform 1 (Straffung der Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien auf zentraler und lokaler Ebene), M7-11 von Investition 1 (Erweiterte Maßnahme: Intelligente Netze), M7-12 von Investition 2 (Erweiterte Maßnahme: Maßnahmen zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit des Stromnetzes), M7-13 von Investition 3 (Erweiterte Maßnahme: Nutzung von Industriebrachen für die Wasserstoffproduktion (Hydrogen Valleys)), M7-15 von Investition 4 (Tyrrhenische Verbindung), M7-17 von Investition 5 (SA.CO.I.3), M7-22 von Investition 7 (Intelligentes nationales Übertragungsnetz), M7-37 von Investition 13 (Adriatische Fernleitung Phase 1 (Kompressorstation Sulmona und Gaspipeline Sestino-Minerbio)), M7-39 von Investition 14 (Grenzüberschreitende Infrastruktur für Gasausfuhren) und M7-50 von Investition 18 (Erweiterte Maßnahme: Programm zur Ersetzung der Flotte von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen durch Elektrofahrzeuge) im Rahmen von Mission 7. Auf dieser Grundlage hat Italien beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (12) Im Zuge der Streichung und der Herabsetzung des Umsetzungsgrades hat Italien nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 beantragt, die durch die Streichung und Herabsetzung des Umsetzungsgrades freigewordenen Mittel dazu zu nutzen, zwei neue Maßnahmen hinzuzufügen und acht Maßnahmen verstärkt umzusetzen. Dies betrifft die folgenden Maßnahmen: M1C2-34 von Investition 9 (Erweiterte Maßnahme: Wandel 4.0) im Rahmen der Komponente 2 von Mission 1, M2C2-35bis von Investition 4.4.2 (Ausbau der regionalen Eisenbahnflotte des öffentlichen Nahverkehrs mit emissionsfreien Zügen und des Universaldienstes), M2C2-47 von Investition 1.2 (Förderung erneuerbarer Energien für Energiegemeinschaften und gemeinsam handelnde Eigenversorger im Bereich erneuerbare Energien), M2C2-54 von Investition 4.6 (Diagnosezüge), M2C2-55 von Investition 5.5 (Grüne Steuergutschriften) im Rahmen der Komponente 2 von Mission 2, M2C4-39 und M2C4-40 von Investition 4.5 (Förderprogramm für Investitionen in die Wasserinfrastruktur) im Rahmen der Komponente 4 von Mission 2, M3C1-20 von Investition 1.8 (Modernisierung von Bahnhöfen) im Rahmen der Komponente 1 von Mission 3, M5C1-19bis und M5C1-20 von Investition 5 (Gründung von Frauenunternehmen) im Rahmen der Komponente 1 von Mission 5, M7-31 von Investition 11 (Erweiterte Maßnahme: Ausbau der regionalen Eisenbahnflotte des öffentlichen Nahverkehrs mit emissionsfreien Zügen und des Universaldienstes), M7-44 und M7-45 von Investition 16 (Unterstützung von KMU bei der Eigenerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen) und M7-49 von Investition 17 (Finanzierungsinstrument für die energetische Sanierung öffentlicher Wohngebäude) im Rahmen von Mission 7. Auf dieser Grundlage hat Italien beantragt, acht Maßnahmen verstärkt umzusetzen und zwei neue Maßnahmen hinzuzufügen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

Berichtigung redaktioneller Fehler

- (13) Im Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 wurden zwei redaktionelle Fehler festgestellt, die zwei Etappenziele und Zielwerte von zwei Maßnahmen im Rahmen von zwei Komponenten betreffen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte geändert werden, um diese redaktionellen Fehler zu berichtigen, die dazu führen, dass der Inhalt des der Kommission am 30. April 2021 vorgelegten RRP nicht wie zwischen der Kommission und Italien vereinbart zum Ausdruck kommt. Diese redaktionellen Fehler betreffen die Maßnahme M1C2-31 von Investition 7 (Nationaler Konnektivitätsfonds) im Rahmen der Komponente 2 von Mission 1 und die Maßnahme M4C1-23 von Investition 3.4 (Lehre und fortgeschrittene Hochschulkompetenz) im Rahmen der Komponente 1 von Mission 4. Die Durchführung der betreffenden Maßnahmen bleibt von diesen Korrekturen unberührt.

Bewertung durch die Kommission

- (14) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Beitrag zu den REPowerEU-Zielen

- (15) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe da und Anhang V Abschnitt 2.12 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium dürfte das REPowerEU-Kapitel in hohem Maße (Einstufung A) wirksam zur Energieversorgungssicherheit, zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union, zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger und mehr Energieeffizienz, zu einer Aufstockung der Energiespeicherkapazitäten oder zur erforderlichen Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030 beitragen.

- (16) Die Änderungen hinsichtlich Reform 1 (Straffung der Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien auf zentraler und lokaler Ebene), Investition 1 (Erweiterte Maßnahme: Intelligente Netze), Investition 2 (Erweiterte Maßnahme: Maßnahmen zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit des Stromnetzes), Investition 3 (Erweiterte Maßnahme: Nutzung von Industriebrachen für die Wasserstoffproduktion (Hydrogen Valleys)), Investition 4 (Tyrrhenische Verbindung), Investition 5 (SA.CO.I.3), Investition 7 (Intelligentes nationales Übertragungsnetz), Investition 8 (Nachhaltige, kreislauforientierte und sichere Versorgung mit kritischen Rohstoffen), Investition 11 (Ausbau der regionalen Eisenbahnflotte des öffentlichen Nahverkehrs mit emissionsfreien Zügen und des Universaldienstes), Investition 13 (Adriatische Fernleitung Phase 1 (Kompressorstation Sulmona und Gaspipeline Sestino-Minerbio)), Investition 14 (Grenzüberschreitende Infrastruktur für Gasausfuhren), Investition 15 (Wandel 5.0), Investition 16 (Unterstützung von KMU bei der Eigenerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen), Investition 17 (Finanzierungsinstrument für die energetische Sanierung öffentlicher Wohngebäude) und Investition 18 (Erweiterte Maßnahme: Programm zur Ersetzung der Flotte von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen durch Elektrofahrzeuge) haben keinen Einfluss auf die Gesamtbewertung, dass die Durchführung der im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen insbesondere zur Unterstützung der Ziele in Artikel 21c Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, e und f der Verordnung (EU) 2021/241 beitragen dürfte. Das Kapitel trägt in hohem Maße wirksam zur Energieversorgungssicherheit, zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union, zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger und mehr Energieeffizienz und zur Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030 bei. Daher trägt der geänderte RRP wirksam zu den Zielen von Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe da der Verordnung (EU) 2021/241 bei.

Beitrag zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (17) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 37 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP und 71,9 % der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte RRP mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.
- (18) Die Änderungen hinsichtlich des Beitrags zum grünen Wandel beziehen sich auf die Kürzung der Mittelzuweisungen für eine Reihe von Maßnahmen aus mehreren Missionen und Komponenten. Die Kürzung wurde teilweise durch die Erhöhung des Umsetzungsgrades einer Reihe neuer Investitionen und Maßnahmen ausgeglichen. Die Kürzung der Mittelzuweisungen betrifft Investition 2.2 (Agri-Solarpark) im Rahmen der Komponente 1 von Mission 2.

Die Ausweitung von Investition 1.2 (Förderung von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und gemeinsam handelnden Eigenversorgern im Bereich erneuerbare Energien) zusammen mit der Erhöhung der Mittelzuweisung für die Investition 4.4.2 (Ersetzung der regionalen Eisenbahnflotte des öffentlichen Personennahverkehrs durch Züge mit sauberen Kraftstoffen und Universaldienst), die Investition 5.1 (Netto-Null-Technologien) und die Schaffung von Investition 4.6 (Diagnosezüge), Investition 5.5 (Grüne Steuergutschriften) und die Erhöhung der grünen Markierung auch für die Investition 5.4 (Kapitalspritze für den von CDP Venture Capital SGR verwalteten Fonds für den grünen Wandel) haben die Kürzung von Investition 1.1 (Entwicklung von Agri-Photovoltaiksystemen) und Investition 4.3 (Installation von Ladeinfrastrukturen) im Rahmen der Komponente 2 von Mission 2 mehr als ausgeglichen. Eine Erhöhung der Mittelzuweisung betraf Investition 4.5 (Förderprogramm für Investitionen in die Wasserinfrastruktur) im Rahmen der Komponente 4 von Mission 2. Darüber hinaus wurde im Rahmen der Komponente 1 von Mission 3 die Kürzung der Mittelzuweisung für Reform 1.3 (Steigerung der Effizienz der Eisenbahninfrastruktur in Italien) im Rahmen der Komponente 1 von Mission 3 teilweise durch eine Erhöhung der Mittelzuweisung für Investition 1.8 (Modernisierung von Bahnhöfen) ausgeglichen. Die Kürzung betraf auch Investition 6 (Innovatives Programm für Wohnraumqualität) im Rahmen der Komponente 2 von Mission 5 und Investition 1.1 (Kommunale Gesundheitszentren zur Verbesserung der territorialen Gesundheitsversorgung) im Rahmen der Komponente 1 von Mission 6. Schließlich wurde im Rahmen von Mission 7 die Kürzung der Mittelzuweisung für den Beitrag zum grünen Wandel in Bezug auf Investition 8 (Nachhaltige, kreislaforientierte und sichere Versorgung mit kritischen Rohstoffen) und Investition 15 (Wandel 5.0) im Rahmen von Mission 7 durch die Erhöhung der Mittelzuweisung für Investition 11 (Erweiterte Maßnahme: Ausbau der regionalen Eisenbahnflotte des öffentlichen Nahverkehrs mit emissionsfreien Zügen und des Universaldienstes), Investition 16 (Unterstützung von KMU bei der Eigenerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen) und Investition 17 (Finanzierungsinstrument für die energetische Sanierung öffentlicher Wohngebäude) mehr als ausgeglichen.

- (19) Die Maßnahmen des geänderten RRP tragen weiterhin erheblich zum grünen Wandel in Italien bei. Die Änderungen am RRP Italiens führen aufgrund der unterschiedlichen Klimamarkierungen der erweiterten Maßnahme und der gekürzten Maßnahmen zu einem Nettorückgang des Gesamtbeitrags zum Klimaziel des RRP von 37,1 % auf 37 %. Die Änderungen gehen nicht so weit, dass sie sich auf die Gesamtbewertung dieses Kriteriums auswirken würden.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (20) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und Anhang V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 26,4 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der Verordnung (EU) 2021/241).
- (21) Die Kürzung der Mittelzuweisung betrifft Investition 2 (Innovation und Technologie der Mikroelektronik) im Rahmen der Komponente 2 von Mission 1 und Investition 2.1 (Digitalisierung der Logistikkette) im Rahmen der Komponente 2 von Mission 3.
- (22) Die Maßnahmen des geänderten RRP tragen weiterhin zum digitalen Wandel in Italien bei. Die Änderungen am RRP Italiens führen aufgrund der unterschiedlichen digitalen Markierungen der gekürzten Maßnahmen zu einem Nettorückgang von 26,5 % auf 26,4 %. Aufgrund des begrenzten Umfangs dieser Änderungen bleibt die Gesamtbewertung dieses Kriteriums unverändert.

Kostenberechnung

- (23) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und Anhang V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium ist die im geänderten RRP angegebene Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (24) Die Höhe der geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP ist mit der Art der geplanten Reformen und Investitionen vereinbar. Infolgedessen werden die Kostenschätzungen für die meisten Maßnahmen des geänderten RRP als angemessen und plausibel erachtet. Italien hat ausreichende Informationen und Nachweise dafür vorgelegt, dass der Betrag der geschätzten Gesamtkosten nicht durch bestehende oder geplante Fördermittel der Union gedeckt ist. Schließlich sind die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz vereinbar und entsprechen den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen. Daher ist für den geänderten RRP die Einstufung B gerechtfertigt.

Sonstige Bewertungskriterien

- (25) Aus Sicht der Kommission haben die von Italien vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, db, g, h, j und k der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

Positive Bewertung

- (26) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird.

Finanzieller Beitrag

- (27) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP Italiens belaufen sich auf 194 435 381 164 EUR. Da die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Italien maximal zur Verfügung steht, übersteigen, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ sowie nach Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Betrag, der Italien für den geänderten RRP zugewiesen wird, 71 779 623 788 EUR betragen. Daher bleibt der Italien zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.

¹¹ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj>).

Darlehen

- (28) Die Italien in Form von Darlehen zur Verfügung gestellte Unterstützung in Höhe von 122 601 810 400 EUR bleibt unverändert.
- (29) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden. Der Klarheit halber sollte der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vollständig ersetzt werden.
- (30) Dieser Beschluss lässt das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der Aufbau- und Resilienzfazilität sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 AEUV, unberührt. Er enthebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 AEUV bei der Kommission anzumelden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Billigung der Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans Italiens auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt.

Artikel 2

Änderungen

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Italiens erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 3

Adressat

Dieser Beschluss ist an die Italienische Republik gerichtet.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
